

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

1. Juli 2025

**Kleine Anfrage Drs. 18/12160 der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)
„Konnexitätsprinzip – Mehrbelastungsausgleich und Aufgabenübertragungen
an Kommunen“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

eine Statistik über gewährte Mehrbelastungsausgleiche oder wegen Unterschreitung der Wesentlichkeitsschwelle nicht auszugleichende Mehrbelastungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Beantwortung ist das Ergebnis einer Recherche in teilweise 20 Jahre alten Akten aller Ministerien des Landes mit entsprechenden Unwägbarkeiten. Diese resultieren u. a. aus Personal- und Zuständigkeitswechseln der Ressorts. Dies vorangestellt, beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die gewünschten Übersichten zu den Fragen 1 und 2 finden Sie in den nachfolgenden Anlagen.

Die Staatskanzlei, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit melden Fehlanzeige.



Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Stephan Weinberg

lfd. Nr.	aktuell zuständiges Ressort	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung des Mehrbelastungsausgleichs (z.B. Art der Mehrbelastung, belastete Gebietskörperschaftsgruppe)
			tt.mm.jjjj	
1	Ministerium des Innern und für Sport	Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011	06.10.2010	Ausgleich für die mit dem Zensus 2011 verbundenen Mehrbelastungen (insbesondere Einrichtung und Betrieb kommunaler Erhebungsstellen)
2	Ministerium des Innern und für Sport	Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022	13.02.2021	Ausgleich für die mit dem Zensus 2022 verbundenen Mehrbelastungen (insbesondere Einrichtung und Betrieb kommunaler Erhebungsstellen)
3	Ministerium für Bildung	§ 107 SchulG	01.08.2009	1. Wirkung der Schulstrukturereform 2. Erhöhung Einkommensgrenzen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II hinsichtlich der Schülerbeförderung 3. Kosten für kostenlose Schülerbeförderung der Sekundarstufe I Vollständige Ausgabe der Ansätze aus 20 06 - 613 11, vgl. Vermerk 20 06 - 613 11 (Mehrausgaben dürfen in Höhe der Minderausgaben bei 09 27-633 02 geleistet werden)
4	Ministerium für Bildung	§ 107 Abs. 3 SchulG i.V.m. 91 Abs. 3 SchulG	01.08.2020	Schulentwicklungsplanung für Grundschulen Diese bereitgestellten Mittel werden gleichmäßig auf die kreisangehörigen zur Schulentwicklungsplanung für Grundschulen verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. Hieraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von jährlich 1.688 Euro, den jede zur Schulentwicklungsplanung für Grundschulen verpflichtete kommunale Gebietskörperschaft vom Land erhält.
5	Ministerium für Bildung	§ 12 a Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 16.12.2005 (Drucksache 14/4453 vom 06.09.2005)	01.01.2006 bis 30.06.2021	Betreuungsbonus (70%-Anteil zur Auszahlung an Jugendämter und Träger) für den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für zweijährige Kinder: Der Mehrbelastungsausgleich nach § 12 a KitaG (Betreuungsbonus) wurde für alle zum 31. Dezember eines jeden Jahres in einer Gebietskörperschaft betreuten Zweijährigen bezahlt. Er wurde in Form eines fixierten Bonus von 1.000 Euro pro Kind gewährt, wenn zum Stichtag in einer Gebietskörperschaft eines Jugendamtsbezirks mehr als 10 v. H. der Zweijährigen betreut wurden. Wurde zum Stichtag eine Quote von mehr als 40 v. H. erreicht, erhöhte sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2.050 Euro.

lfd. Nr.	aktuell zuständiges Ressort	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung des Mehrbelastungsausgleichs (z.B. Art der Mehrbelastung, belastete Gebietskörperschaftsgruppe)
			tt.mm.jjjj	
6	Ministerium für Bildung	§ 12 a Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 16.12.2005 (Drucksache 14/4453 vom 06.09.2005)	01.01.2006 bis 30.06.2021	Betreuungsbonus (30%-Anteil zur Auszahlung an das Land) für den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für zweijährige Kinder: Der Mehrbelastungsausgleich nach § 12 a KitaG (Betreuungsbonus) wurde für alle zum 31. Dezember eines jeden Jahres in einer Gebietskörperschaft betreuten Zweijährigen bezahlt. Er wurde in Form eines fixierten Bonus von 1.000 Euro pro Kind gewährt, wenn zum Stichtag in einer Gebietskörperschaft eines Jugendamtsbezirks mehr als 10 v. H. der Zweijährigen betreut wurden. Wurde zum Stichtag eine Quote von mehr als 40 v. H. erreicht, erhöhte sich der Betreuungsbonus für jedes betreute zweijährige Kind über diesem Vomhundertsatz auf 2.050 Euro.
7	Ministerium für Bildung	§ 12 Abs. 4 Satz 3 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 16.12.2005 (Drucksache 14/4453 vom 06.09.2005)	01.01.2006 bis 30.06.2021	Übernahme des Trägeranteils am Zusatzpersonal in geöffneten Gruppen nach § 12 Abs. 3 Satz 4 KitaG. *
8	Ministerium für Bildung	§ 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 16.12.2005 sowie vom 12.06.2007 (Drucksache 14/4453 vom 06.09.2005, Drucksache 15/773 vom 06.02.2007)	01.01.2006, 01.09.2007 bis 30.06.2021	Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr ab 2006, schrittweise Einführung der Beitragsbefreiung bis 2010. Ab 2010 vollständige Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergarten ab dem Alter von zwei Jahren: Der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 12 Abs. 5 KitaG lagen die in den Jugendamtsbezirken im Jahr 2006 festgesetzten Elternbeiträge zugrunde, gekürzt um die Beitragsfreistellungen aus sozialen Gründen (§ 90 SGB VIII). Diese wurden mit der Zahl der ganztags und teilzeit betreuten Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt multipliziert. Die 2006 ermittelten Elternbeiträge eines Jugendamtsbezirks wurden an die Tarifentwicklung angepasst.
9	Ministerium für Bildung	§ 9a Satz 2 Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 16.12.2005 (Drucksache 14/4453 vom 06.09.2005)	01.01.2006 bis 30.06.2021	Ausbau der Sprachförderung (Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres, insbesondere zur Sprachförderung im Rahmen des Programms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“) und Beteiligung an der Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern („Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“)
10	Ministerium für Bildung	§ 26 Abs. 1/§ 25 Abs. 2 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)	01.01.2020	Ausdehnung der Beitragsfreiheit auch auf Zweijährige in im Bedarfsplan ausgewiesenen Krippenangeboten: Mehrbelastungsausgleich für die durch die Aufgabe des Gruppenbezugs nach KiTaG fehlende Möglichkeit, für Kinder ab zwei Jahren, die in Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben.
11	Ministerium für Bildung	§ 7 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)	01.07.2021	Gesetzliche Verankerung eines Beirats, in dem Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammenarbeiten.

lfd. Nr.	aktuell zuständiges Ressort	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung des Mehrbelastungsausgleichs (z.B. Art der Mehrbelastung, belastete Gebietskörperschaftsgruppe)
			tt.mm.jjjj	
12	Ministerium für Bildung	§ 21 Abs. 7 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)	01.07.2021	Zusätzlicher Zeitanteil pro Einrichtung für die Praxisanleitung von Auszubildenden.
13	Ministerium für Bildung	§ 25 Abs. 2 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)	01.07.2021	Sprachförderung: Differenz (54 %) zwischen integrierter Förderung (s.u.) zur 100-Prozent-Finanzierung.
14	Ministerium für Bildung	§ 25 Abs. 2 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)	01.07.2021	Integration bestehender Mehrbelastungsausgleiche für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: - Erstattungsleistung für die Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs nach § 12 Abs. 5 KitaG - Betreuungsbonus nach § 12 a Abs. 2 Satz 2 KitaG - "Landesprogramm zur Qualifizierung und Prozessbegleitung der pädagogischen Fachkräfte und Teams in Kitas in RLP" - Sprachförderung nach § 9a Satz 2 KitaG
15	Ministerium für Bildung	§ 70 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. § 9 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (LernMFrhAuslV) vom 16.04.2010, GVBl. 2010, 67	31.12.2009 und 16.04.2010	Das Land erstattet den Schulträgern den ihnen durch die Schulbuchausleihe verursachten Verwaltungsmehraufwand in Form einer Verwaltungskostenpauschale.
16	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 Landesgesetz zur Ausführung des Vorläufigen Tabakgesetzes vom 20. Oktober 2010	05.11.2010	Erstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte auf Grund des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Landesgesetzes zur Ausführung des Vorläufigen Tabakgesetzes sowie der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts.
17	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (AGWPG) vom 17. April 2025	26.04.2025	Erstattungen an die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden auf Grund des Landesgesetzes zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes.

* lfd. Nr 7: Ausgewiesen sind die Planansätze des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Zahlungen wurden unter Vorwegnahme der Bestimmungen des damals gerade entstehenden Ausführungsgesetzes (KonnexAG) vor dem Inkrafttreten des KonnexAG vereinbart und für die vorliegende Kleine Anfrage als Mehrbelastungsausgleich im Sinne der Frage 1 interpretiert.

lfd. Nr.	aktuelle Haushaltsstelle	Ausgleichs- betrag 2004	Ausgleichs- betrag 2005	Ausgleichs- betrag 2006	Ausgleichs- betrag 2007	Ausgleichs- betrag 2008	Ausgleichs- betrag 2009	Ausgleichs- betrag 2010	Ausgleichs- betrag 2011	Ausgleichs- betrag 2012	Ausgleichs- betrag 2013	Ausgleichs- betrag 2014
	EP, Kapitel, Titel	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1	03, 03 06, 633 75								12.002.488			
2	03, 03 06, 633 75											
3	09, 09 19, 633 97 bis 2013 09, 09 27, 633 02 ab 2014						3.000.000	6.600.000	8.000.000	16.560.000	27.730.000	30.650.000
4	09, 09 17, 633 03											
5	ab 2007 bis 6/2021 09, 09 03, 633 07 Erl. 2.1				4.467.687	5.671.179	7.210.000	9.150.000	14.043.322	14.560.000	16.911.849	15.535.904

lfd. Nr.	aktuelle Haushaltsstelle	Ausgleichs-betrag 2004	Ausgleichs-betrag 2005	Ausgleichs-betrag 2006	Ausgleichs-betrag 2007	Ausgleichs-betrag 2008	Ausgleichs-betrag 2009	Ausgleichs-betrag 2010	Ausgleichs-betrag 2011	Ausgleichs-betrag 2012	Ausgleichs-betrag 2013	Ausgleichs-betrag 2014
	EP, Kapitel, Titel	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
6	ab 2007 bis 6/2021 09, 09 03, 633 07 Erl. 2.2				1.913.445	2.430.505	3.090.000	3.920.000	6.018.567	6.240.000	7.247.935	6.658.245
7	ab 2007 bis 6/2021 09, 09 03, 633 07, Erl. 3				1.000.000	3.300.000	3.900.000	4.400.000	4.400.000	4.400.000	4.400.000	7.607.300
8	ab 2006 bis 6/2021 09, 09 03, 633 07 Erl. 1			22.925.230	27.149.560	28.689.582	49.000.000	76.240.000	91.999.170	102.280.000	100.718.786	103.090.357
9	ab 2006 bis 6/2021 09, 09 03, 633 07 Erl. 5.4 und 09, 09 03, 684 32 ab 2017			4.720.013	6.582.016	6.979.102	7.333.501	7.760.000	7.720.000	7.700.000	7.638.864	7.253.432
10	09,09 03, 633 07 bis 30.06.2021, ab 01.07.2021 09, 09 03, 633 20											
11	09, 09 03, 633 20											

lfd. Nr.	aktuelle Haushaltsstelle	Ausgleichs- betrag 2004	Ausgleichs- betrag 2005	Ausgleichs- betrag 2006	Ausgleichs- betrag 2007	Ausgleichs- betrag 2008	Ausgleichs- betrag 2009	Ausgleichs- betrag 2010	Ausgleichs- betrag 2011	Ausgleichs- betrag 2012	Ausgleichs- betrag 2013	Ausgleichs- betrag 2014
	EP, Kapitel, Titel	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
12	09, 09 03, 633 20											
13	09, 09 03, 633 20											
14	09, 09 03, 633 20											
15	09, 09 19, 633 86							1.184.319	1.188.518	1.788.260	1.997.097	5.887.969
16	14, 14 02, 671 01								2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
17	14, 14 17, 671 74											

Summe

27.645.243 41.112.708 47.070.368 73.533.501 109.254.319 147.372.065 155.528.260 168.644.532 178.683.207

lfd. Nr.	Ausgleichs- betrag 2015	Ausgleichs- betrag 2016	Ausgleichs- betrag 2017	Ausgleichs- betrag 2018	Ausgleichs- betrag 2019	Ausgleichs- betrag 2020	Ausgleichs- betrag 2021	Ausgleichs- betrag 2022	Ausgleichs- betrag 2023	Ausgleichs- betrag 2024	Ausgleichs- betrag 2025 (Ansatz)	Ausgleichs- betrag 2026 (Ansatz)
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1												
2								11.565.500				
3	30.450.000	30.250.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.500.000	29.950.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.200.000	29.850.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.100.000	30.080.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.330.000	30.010.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.260.000	29.891.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.141.000	29.762.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.762.000	29.895.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.145.000	29.967.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.217.000	30.012.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.262.000	30.724.000 1) 10.100.000 2) 4.650.000 3) 15.984.000
4							266.704	266.704	266.704	266.704	267.000	267.000
5	21.709.027	21.320.000	22.356.565	23.408.642	24.907.500	27.375.941	23.658.441	5.916.455				

lfd. Nr.	Ausgleichs- betrag 2015	Ausgleichs- betrag 2016	Ausgleichs- betrag 2017	Ausgleichs- betrag 2018	Ausgleichs- betrag 2019	Ausgleichs- betrag 2020	Ausgleichs- betrag 2021	Ausgleichs- betrag 2022	Ausgleichs- betrag 2023	Ausgleichs- betrag 2024	Ausgleichs- betrag 2025 (Ansatz)	Ausgleichs- betrag 2026 (Ansatz)
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
6	7.392.400	7.060.000	10.106.000	11.142.900	11.164.500	12.057.700	6.511.180					
7	7.987.600	9.542.300	9.015.000	9.015.000	9.588.700	10.126.600	5.937.860					
8	102.354.450	126.270.000	121.351.556	121.620.134	137.977.130	137.662.393	74.430.151	21.821.342				
9	6.228.823	7.083.697	7.093.163	7.201.502	6.935.126	6.235.522	682.125					
10						2.900.000	2.642.545	2.595.863	2.664.894	3.094.826	3.031.107	3.095.550
11							581.447	1.214.731	1.247.034	1.448.220	1.418.403	1.448.559

lfd. Nr.	Ausgleichs- betrag 2015	Ausgleichs- betrag 2016	Ausgleichs- betrag 2017	Ausgleichs- betrag 2018	Ausgleichs- betrag 2019	Ausgleichs- betrag 2020	Ausgleichs- betrag 2021	Ausgleichs- betrag 2022	Ausgleichs- betrag 2023	Ausgleichs- betrag 2024	Ausgleichs- betrag 2025 (Ansatz)	Ausgleichs- betrag 2026 (Ansatz)
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
12							995.629	2.080.019	2.135.331	2.479.828	2.428.772	2.480.409
13							5.552.348	11.090.381	11.581.774	13.138.454	13.044.240	13.139.280
14							171.102.969	223.351.568	228.820.117	240.224.490	235.400.817	240.250.306
15	3.337.860	3.346.998	3.312.394	4.529.828	4.513.250	4.573.832	4.569.395	4.729.657	4.672.048	4.674.334	5.450.000	5.900.000
16	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
17											8.268.400	4.468.000

181.460.160 206.872.995 205.184.677 208.768.006 227.166.206 232.941.988 328.821.795 316.394.220 283.282.901 297.293.857 301.320.739 303.773.104

lfd. Nr.	aktuell zuständiges Ressort	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung der Aufgabenübertragung (z.B.: übertragene Aufgabe, beauftragte Gebietskörperschaftsgruppe)
			tt.mm.jjjj	
1	Ministerium des Innern und für Sport	§ 26 POG	06.04.2021	Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel (z. B. Prüfung und Abstimmung des Sicherheitskonzepts).
2	Ministerium des Innern und für Sport	§ 68 POG	07.10.2020	Mitwirkung bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen in nicht öffentlicher Trägerschaft.
3	Ministerium des Innern und für Sport	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwGZuVO) vom 4. Mai 2011 (GVBl. S. 118)	18.11.2010	Übertragung der Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht nach § 51 des Geldwäschegesetzes über die Verpflichtetengruppen der Versicherungsvermittler, Immobilienmakler und Güterhändler.
4	Ministerium des Innern und für Sport	§ 3 Abs. 1 Nr. 5 LBKG	30.12.2020	Verpflichtung der kommunalen Aufgabenträger, statistische Unterlagen an das Land weiterzuleiten.
5	Ministerium des Innern und für Sport	§§ 13 Abs. 9, 10 Nr. 4 Buchst. a LBKG	30.12.2020	Abschluss einer Zusatzversicherung für Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, soweit sie regelmäßig feuerwehrdienstliche Aufgaben wahrnehmen.
6	Ministerium des Innern und für Sport	§ 13 Abs. 8 Satz 6 LBKG	30.12.2020	Aufwandsentschädigungen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, wenn sie während der Schulferien oder der vorlesungsfreien Zeit an Lehrgängen teilnehmen.
7	Ministerium des Innern und für Sport	Achtes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (§ 16 c Satz 1, § 56 b Abs. 2 GemO / § 11 c Satz 1, § 49 c Abs. 2 LKO)	21.03.2023	Neuregelungen über die Stärkung der Teilhabe und Beteiligung von Jugendlichen (bspw. obligatorische Beteiligung von Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren sowie Schaffung eines institutionalisierten Antragsrechts auf Einrichtung einer Jugendvertretung).
8	Ministerium des Innern und für Sport	§§ 17, 19 des Bundesmeldegesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes	01.11.2015	Überprüfung der Wohnungsgeberbescheinigung i.S.d. § 19 im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach § 17 BMG durch die in § 1 Satz 1 AGBMG genannten Meldebehörden.
9	Ministerium des Innern und für Sport	Sechzehntes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 139)	1. März 2013 Bei Wahlen eines Bürgermeisters, Landrats und Ortsvorstehers, die vor dem 1. Januar 2014 stattfanden, galten die bisherigen Bestimmungen fort.	Versendung der Stimmzettel bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten (§ 30 Abs. 3 Satz 2 KWG)
10	Ministerium des Innern und für Sport	Elfte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 31.08.2018 (GVBl. S. 309)	29.09.2018	Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der oder des Wahlberechtigten, sofern die Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift versendet werden (§ 19 Abs. 5 Satz 2 KWO).

lfd. Nr.	aktuell zuständiges Ressort	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung der Aufgabenübertragung (z.B.: übertragene Aufgabe, beauftragte Gebietskörperschaftsgruppe)
			tt.mm.jjjj	
11	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz (ERechVORP)	11.01.2024	Verpflichtet werden alle Gebietskörperschaften, die Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB sind. Verpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen sowie Verpflichtung zur Nutzung des Zentralen E-Rechnungseingangs Rheinland-Pfalz (ZRE). Die Verpflichtung der Kommunen zum Empfang elektronischer Rechnungen ergibt sich im überschweligen Bereich aus der EU-Richtlinie 2014/55/EU (ab 18.04.2020). Der ZRE kann kostenfrei genutzt werden, hierdurch entsteht also eher Entlastung, da die formal-technische Prüfung von Rechnungen im ZRE stattfindet. Kosten entstehen laut Begründung der ERechVORP vor allem durch "das Erfordernis einer Erhöhung an digitalem Speicher für die Archivierung".
12	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	§ 9 InkIG RP	17.12.2020	Durch die Soll-Vorschriften zu Erläuterungen in einfacher, verständlicher und Leichter Sprache in § 9 InkIG RP werden zusätzliche Anforderungen an das Verwaltungshandeln öffentlicher Stellen gestellt, die auch die kommunalen Gebietskörperschaften betreffen. Für die Erläuterungen in Leichter Sprache ist von ca. 9.700 Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz auszugehen, die solche Erläuterungen grundsätzlich anfordern könnten. Die öffentlichen Stellen können ihren Bescheiden Beiblätter in einfacher und verständlicher Sprache beilegen und dabei auf entsprechende Mustererläuterungen zurückgreifen, sodass der Aufwand überschaubar bleibt. Nur wenn im Einzelfall eine darüberhinausgehende Erklärung erfolgen muss, um Wahrnehmbarkeit sicherstellen zu können, ist eine schriftliche Erläuterung in Leichter Sprache erforderlich.
13	Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration	§ 3d Landesaufnahmegesetz - Einmalzahlung im Rahmen des § 1 Abs. 1a	30.11.2022	Über den neuen § 1 Abs. 1a Landesaufnahmegesetz wurde erstmals die Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die als Deutsche aus ehemaligen Siedlungsgebieten nach Deutschland ziehen, geregelt. Über den neuen § 3d Landesaufnahmegesetz erhalten die Kommunen pro aufgenommener Person aus einer Landeseinrichtung einmalig 2.000 Euro zum Ausgleich der mit der Aufnahme und Unterbringung dieser Personengruppe verbundenen Ausgaben. Die Einführung der Aufnahmepflicht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler tangiert zwar den Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG), das seine Grundlage in Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung findet, allerdings liegt eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen durch die Übertragung dieser Aufgabe nicht vor. Die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit liegt unter einem Betrag von 0,25 Euro pro Einwohner.
14	Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	01.01.2007	Übertragung gem. § 4a Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz an die Kreisverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt an die Stadtverwaltungen.
15	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gassicherung	22.12.2022	Den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wurde die Ausführung der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung, der Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung und des Energiesicherungsgesetzes als Auftragsangelegenheit übertragen.
16	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge	15.09.2023	Den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wurden als untere Behörden für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und vorsorgegesetzes übertragen.

lfd. Nr.	aktuell zuständiges Ressort	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung der Aufgabenübertragung (z.B.: übertragene Aufgabe, beauftragte Gebietskörperschaftsgruppe)
			tt.mm.jjjj	
17	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (AGVIG)	22.12.2008	Übertragung von Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, Begründung von Informationsansprüchen des Verbrauchers gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach dem VIG.
18	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)	29.07.2024	Übertragung von Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) auf die Kreisverwaltungen.
19	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Art. 1 Nummer 1 Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (GVBl. S. 672)	01.12.2020	Formale Rückübertragung der Zuständigkeiten für Genehmigungsverfahren für zwei Anlagentypen des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) an die Kreis- und Stadtverwaltungen. (Korrektur der zuvor aufgrund einer Änderung der Ordnungssystematik im Anhang 1 zur 4. BImSchV entstandenen unbeabsichtigten Zuständigkeitsverlagerung zu den SGD.)
20	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Art.1 Nummer 1 Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (GVBl. S. 158)	16.05.2023	Übertragung der Aufgaben der einheitlichen Stelle nach § 10 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz an die für das jeweilige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden und damit teilweise auch an die als untere Immissionsschutzbehörden agierenden Kreis- und Stadtverwaltungen.
21	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Landeswassergesetz (LWG)	30.07.2015	Mit der Ergänzung der möglichen Aufgabenstellung für die umwelt- und gewässerschonende Schaderregerbekämpfung im Weinbau wird der konnexitätsrelevante Bereich nicht erreicht, da der Aufwand für die untere Wasserbehörde zur Gründung entsprechender Wasser- und Bodenverbände weit unterhalb der in § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes festgelegten Schwelle von 0,25 Euro je Einwohner und Jahr liegt.
22	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Landesfischereiordnung (LFischO)	13.05.2021	Teilweise geringfügige Veränderung der bereits bestehenden Aufgaben, z. B. bzgl. Fischerprüfung; konnexitätsrelevanter Bereich nicht erreicht, da Aufwand für untere Fischereibehörde bzw. Gemeinde weit unterhalb der im KonnexAG festgelegten Schwelle von 0,25 Euro je Einwohner und Jahr liegt.
23	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	Zuständigkeitsverordnung WMRG	16.05.2015	Zuständigkeitsverlagerung auf Kommunen in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 5 WRMG; konnexitätsrelevanter Bereich nicht erreicht, da Aufwand weit unterhalb der im KonnexAG festgelegten Schwelle von 0,25 Euro je Einwohner und Jahr liegt.

Zu den laufenden Nummern 4-6 noch folgender Hinweis:

Die Angaben sind nur zum Jahr 2020 möglich. Im Übrigen sind aufgrund der Kürze der Frist keine Angaben möglich, da dies eine Analyse sämtlicher Gesetzesbegründungen und Änderungen seit 2006 bedingen würde.